



Brüssel, den 7. November 2023  
(OR. en)

14672/23

TRANS 449

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 5. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt

**BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union  
auf der 5. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen  
und internationale Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden „Übereinkommen“) gemäß dem Beschluss 2013/103/EU des Rates<sup>1</sup> und der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr<sup>2</sup> (im Folgenden „Vereinbarung über den Beitritt zum Übereinkommen“) beigetreten.
- (2) Gemäß Artikel 2 seiner Geschäftsordnung umfasst das Mandat des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit (im Folgenden „Ausschuss“): die Vorbereitung von Änderung- oder Ergänzungsentwürfen zum Übereinkommen; die Beratung in Rechtsfragen, entweder auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der in Artikel 13 §§ 1 und 2 des Übereinkommens genannten Organe oder auf Ersuchen der von ihnen eingerichteten Organe; die Förderung und Erleichterung der Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens; die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten und die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Verbänden, einschließlich der Einrichtung und Auflösung beratender Kontaktgruppen mit anderen internationalen Organisationen und Verbänden, sowie der Überwachung der Tätigkeiten dieser Kontaktgruppen.
- (3) Die Union beteiligt sich gemäß dem Übereinkommen, der Geschäftsordnung des Ausschusses und der Vereinbarung über den Beitritt zum Übereinkommen an dem Ausschuss.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 8.

- (4) Der Ausschuss wird auf seiner 5. Tagung vom 7. bis 9. November 2023 voraussichtlich über Folgendes entscheiden: eine rechtlich beratende Stellungnahme zur Anwendung des Anhangs E auf Serviceeinrichtungen des Übereinkommens; mögliche Optionen zur Änderung des Anhangs B des Übereinkommens, um die Einführung des elektronischen Frachtbriefs zu erleichtern; bestimmte Aspekte der Ausarbeitung einer Langfriststrategie für die OTIF; mögliche Optionen zur Änderung des Übereinkommens in Bezug auf die Suspendierung und Beendigung des Übereinkommens oder der Mitgliedschaft in der OTIF eines bestimmten OTIF-Mitglieds; die Vorbereitung einer Empfehlung über die Verwendung elektronischer Signaturen in der offiziellen Kommunikation zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern; die Entwicklung einer Urheberrechtspolitik und Vorbereitung von Leitlinien zum Schutz des Namens, der Abkürzung und des Logos der OTIF; und die Präzisierung des Begriffs „Sachverständiger“ für die Zwecke der Einbindung von Interessengruppen in die Arbeit von OTIF.
- (5) Es wird erwartet, dass der Ausschuss über eine rechtlich beratende Stellungnahme zur Anwendbarkeit der Serviceeinrichtungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI) gemäß Anhang E des Übereinkommens entscheidet. Es ist notwendig, in Bezug auf die Serviceeinrichtungen für eine harmonisierte und ergänzende Auslegung dieser Vorschriften einerseits und der in den OTIF-Mitgliedern geltenden Rechtsvorschriften andererseits zu sorgen, insbesondere, was die Union betrifft, der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

- (6) Die geltenden Bestimmungen der Anlage B des Übereinkommens erlauben die Verwendung des elektronischen Frachtbriefs auf der Grundlage des Grundsatzes der funktionalen Gleichwertigkeit mit der Papierversion. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung des Verkehrs ist es erforderlich, die Angemessenheit des OTIF-Rechtsrahmens zu überprüfen und mögliche Optionen zur Änderung des Übereinkommens in Betracht zu ziehen, um die Einführung des elektronischen Frachtbriefs zu erleichtern, wobei die von der Union mit der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen sind.
- (7) Was die strategische Entwicklung der OTIF betrifft, ist es wichtig sicherzustellen, dass dem Generalsekretär der OTIF weitere Beratung und Orientierung für die Ausarbeitung einer Langfriststrategie für die OTIF bereitgestellt werden, die der Generalversammlung der OTIF auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden sollen.
- (8) Angesichts der jüngsten geopolitischen Spannungen in der paneuropäischen Region wird erwartet, dass der Ausschuss die Beratungen über die Suspendierung und Beendigung des Übereinkommens oder der Mitgliedschaft in der OTIF in Bezug auf ein bestimmtes OTIF-Mitglied wiederaufnimmt. Es muss sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Übereinkommens über seine Suspendierung oder Beendigung oder über die Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der OTIF, einschließlich der Einschränkung bestimmter Rechte, ordnungsgemäß überprüft werden, und es muss entschieden werden, ob das Übereinkommen dahin gehend geändert werden sollte, die Integrität der OTIF und des Netzes ihrer Mitglieder besser zu schützen sowie die Verwirklichung des Ziels der OTIF, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, besser zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33).

- (9) Die Entwicklung der elektronischen Kommunikation erfordert bestimmte administrative Aktualisierungen und Modernisierungen, um die sichere und zuverlässige Verwendung elektronischer Signaturen in der offiziellen Kommunikation zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern zu gewährleisten. Es ist wichtig, die Vorbereitung einer diesbezüglichen Empfehlung zu unterstützen, die den unterschiedlichen Erfahrungsgraden der OTIF-Mitglieder Rechnung trägt und im Einklang mit Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, steht.
- (10) In Bezug auf den rechtlichen Schutz des Namens, der Abkürzung, des Logos und des geistigen Eigentums der OTIF kann der Ausschuss beschließen, für die OTIF eine Politik für die Verwaltung des geistigen Eigentums an Dokumenten zu entwickeln. Diese Politik sollte so gestaltet sein, dass die Weiterverwendung von Informationen und Dokumenten, die Eigentum der OTIF sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und des Beschlusses 2011/833/EU der Kommission<sup>3</sup> erleichtert wird.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

<sup>3</sup> Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39).

- (11) Der Ausschuss kann beschließen, den Begriff „Sachverständiger“ im Zusammenhang mit der Empfehlung zur Einbindung von Interessengruppen in die Arbeit der OTIF, die vom Ausschuss am 5. April 2020 angenommen wurde, zu präzisieren. Angesichts der Bedeutung einer angemessenen Einbindung von Interessengruppen in die Tätigkeiten des Ausschusses ist es notwendig, für eine einheitliche Auslegung jenes Begriffs zu sorgen.
- (12) Es ist zweckmäßig, den auf der 5. Tagung des Ausschusses im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Union Mitglied der OTIF ist und die Beschlüsse des Ausschusses zur Annahme völkerrechtlich verbindlicher Akte führen können, die geeignet sind, den Inhalt von Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2012/34/EU, die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und die Verordnung (EU) 2020/1056, maßgeblich zu beeinflussen.
- (13) Die vorgeschlagenen Beschlüsse, die auf der 5. Tagung des Ausschusses gefasst werden sollen, stehen im Einklang mit dem Recht und den strategischen Zielen der Union und sollten daher unterstützt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 5. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Geringfügige Änderungen des in Absatz 1 genannten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*